



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen
Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Göttingen, 28.09.2026

Flurbereinigungsverfahren Kalefeld
Az.: 611- Kalefeld- 02- 4197 / 2025

Öffentliche Bekanntmachung

A. : 1. Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Gebiet des

Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kalefeld, Landkreis Northeim – Verf.-Nr. 2837

eingeleitet durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 14.11.2024 (Az.: 4.2.3-611-Kalefeld-12657/2024) und der Verfahrensgröße von **434,8048 ha** wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten **Flurstücke** werden zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld Gemarkung Kalefeld

Flur 2 Flurstück	2
Flur 4 Flurstücke	242/3, 242/14, 247/1, 250/1, 255, 256/1, 262/1, 264/5
Flur 5 Flurstücke	85/32, 88/12, 124/3, 124/8, 126/5, 141/1, 141/2, 143/1, 231/127
Flur 6 Flurstücke	1/1, 47/2, 62, 67
Flur 7 Flurstück	179
Flur 8 Flurstücke	66/17, 66/20, 206, 223/2, 223/3, 223/4, 223/6, 226/2, 227/2, 227/3, 231/1,
Flur 8 Flurstücke	233/1, 237/1, 251/3, 252/3, 252/5, 253/1, 396/225, 397/250
Flur 9 Flurstücke	1/1, 2/1, 3/1, 3/2, 13/1
Flur 10 Flurstücke	1/1, 2, 3/1
Flur 11 Flurstücke	1/15, 116/2, 116/3, 116/4, 116/5, 116/6, 141/1, 150/2, 204/1, 206/1, 208/6
Flur 11 Flurstücke	218, 219/1, 221, 233/3, 390/203, 428/116, 430/116, 431/116
Flur 12 Flurstücke	24/5, 24/7, 25/2, 26/1, 27, 38/3, 46, 51, 52/1, 52/2, 54
Flur 13 Flurstücke	13, 14, 79
Flur 14 Flurstücke	68, 70

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld Gemarkung Eboldshausen

Flur 2, Flurstücke	4, 5, 6, 9/1
Flur 3, Flurstücke	206/1, 271/1

Die nachstehend aufgeführten **Flurstücke** werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld Gemarkung Kalefeld

Flur 7, Flurstücke	28/3, 29/2
Flur 8, Flurstücke	26/1, 28/8, 41/1, 42/1, 223/6
Flur 12, Flurstücke	25/3, 29
Flur 15, Flurstücke	56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77

Landkreis Northeim, Gemeinde Kalefeld Gemarkung Eboldshausen

Flur 3, Flurstücke	207, 265/2
--------------------	------------

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** rund **465 ha**.
Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes (Gebietsgrenze) ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) dargestellt.

Begründung

Die dem Flurbereinigungsverfahren Kalefeld zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke liegen im Randbereich des Flurbereinigungsverfahrens. Diese Korrektur des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur Regelung des Eigentums.

Ermittlung der Beteiligten

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG) der im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zum Anordnungsbeschluss sowie der 1. Anordnung und aus der Gebietskarte ersichtlichen Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kalefeld. Für die Ermittlung der Beteiligten sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend. Soweit diese Eintragungen durch Rechtsübergänge außerhalb des Grundbuches (insbesondere Erbgang) unrichtig geworden sind, sollten die Beteiligten im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinwirken, bevor ihnen besondere Nachteile oder Kosten entstehen. Wer ein Grundstück erwirbt das im Flurbereinigungsgebiet liegt, muss das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch oder bis zur Anmeldung des Erwerbs bei der Flurbereinigungsbehörde durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen (§ 15 FlurbG).

Einschränkungen bei Veränderungen an den Verfahrensgrundstücken

Ab sofort darf die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde, Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, geändert werden. Dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 FlurbG). Ebenso dürfen Bauwerke, Wege, Gräben, Einfriedigungen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt, wesentlich verändert oder neu hergestellt werden.

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde angepflanzt oder beseitigt werden.

Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen auch Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, ab sofort der Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde, die nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt wird.

Alle Abweichungen hiervon können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten des Veranlassers in den alten Zustand zurückversetzt werden (§§ 34 Abs. 2, 137 FlurbG). Ferner kann eine Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten und in § 34 FlurbG erwähnten

Einschränkungen daneben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können einbezogen werden (§ 154 FlurbG). Den vorgenannten Einschränkungen unterliegen nicht nur die Grundstückseigentümer als Teilnehmer, sondern alle Nutzungsberechtigten, insbesondere Nießbraucher oder Pächter.

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, sind die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde oder die von ihr Beauftragten berechtigt, Verfahrensgrundstücke zu betreten und erforderliche Arbeiten vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Bezug: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.02.2017 (Az. 306-6110; Erlass v. 01.12.2009 Az. 306-60161-1)

B. : Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG mit dieser Anordnung zu dem Flurbereinigungsverfahren Kalefeld hinzugezogenen Flurstücke (siehe unter A.) ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind **innerhalb von drei Monaten**, gerechnet von der Bekanntgabe dieser Anordnung, beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig anzumelden (§ 14 FlurbG). Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines im § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-bs.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen erhältlich.

Die 1. Anordnung kann auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingesehen werden:

<http://www.arl-bs.niedersachsen.de> → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.

Hummel

Hummel
(Projektleiterin)



